

Geschäfts-Nr. 15 / 08
Eingangsdatum 27. Juni 2008
Versanddatum 7. Juli 2008

Friedensrichteramt Oetwil am See, Hans Kurer

Verfügung vom : 23. Juli 2008

in Sachen

Armin Arpagaus
Thorbachstrasse 18

6173 Flühli

Kläger/in

gegen

Markus Müller
Blattenackerstrasse 7

8618 Oetwil am See

Beklagte/ er

betreffend : Löschung meiner Daten und des gesamten Eintrages im Internet
alles unter Schadenersatzforderung und Gerichtskosten zulasten des Beklagten

Rechtsbegehren : Der Beklagte sei zu verpflichten die persönlichen Daten des Klägers im
Internet zu löschen

Der Kläger ist zu der auf heute angesetzten Sühnverhandlung unentschuldig nicht
erschieden, obwohl ihm die Vorladung rechtzeitig mit eingeschriebenem Brief am 7. Juli 2008
zugestellt worden ist

In Anwendung von § 99 Abs. 1 sowie 72 Abs. 1 und 2 ZPO

verfügt der Friedensrichter :

1. Das Verfahren wird als durch einstweiligen Rückzug der Klage erledigt abgeschrieben.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 250.00
3. Die Kosten werdem dem Kläger auferlegt.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit engeschriebenen Brief.
5. Eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der
schriftlichen Mitteilung an gerechnet, unter Anführung der Gründe (§281 ZPO) und
Beilage dieser Verfügung schriftlich im Doppel beim Bezirksgericht Meilen einge-
reicht werden. Die Beschwerdeschrift hat dem § 288 ZPO zu genügen.

Der Friedensrichter

Hans Kurer

